und 59) oder „(von Rechts wegen) (zu Urkunde) mit vnfseren Insigel besygelt“ (Nr. 60—66). Auch der Text nimmt eine andere, mehr juristische Färbung an, wenn von „absurdus intellectus“ und der „Meynung der statuentium“ (Nr. 45), von „Exception, Replica, Duplica, Triplica“ und „ingrofsirten actenn“ (Nr. 54) gesprochen wird. Ein stärkeres Hervortreten juristischer Elemente würde auch nichts auffälliges sein, da auch in Leipzig unter dem Ordinarius Dr. Johann Lindemann, welcher 1514 als Bürgermeister erscheint, die Rechtsgelehrten ihren Einzug in Rat und Schöppenstuhl hielten[1]). Ein Urteil (Nr. 2) ist, allerdings erst 1561, im Namen der Dohnaschen Schöppen von dem Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät, Kanzler Simon Pistoris, verfafst, ein zweites (Nr. 4) soll nach Haltaus (Sp. 140) denselben Verfasser haben (ca. 1548). Die einzigen beiden mit Siegel erhaltenen Originalurteile (Nr. 65 und 66) aus dem 16. Jahrhundert, der Zeit zwischen 1527 bis 1531 entstammend, weisen ohne Benennung des Urteilsprechenden im Texte auf der Rückseite das Carlowitzsche Wappen im Siegelabdruck auf, nach einer handschriftlich beigefügten neueren Bemerkung dasjenige von „Christoph von Carlowitz (Hauptmann zu Dohna)“. Der Zusatz eliminiert sich von selbst, da ein Hauptmann zu Dohna über das sechste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, d. h. nach Einverleibung der Vogtei Dohna in das Amt Pirna, nicht mehr existiert. Dagegen darf man vielleicht in diesem Christoph von Carlowitz den späteren Rat des Kurfürsten Moritz erblicken.

Wie erklären sich nun diese Veränderungen? Da gegen Ausgang des Mittelalters landrechtliche, lehnrechtliche, hofrechtliche Gerichtsgewalt vielfach verschmolzen, z. B. durch Vereinigung dieser Gewalt in der Hand ein und desselben Herrn[2]), könnte man an eine Erweiterung der Gerichtsgewalt des Dohnaer Stuhles denken, bedingt vielleicht dadurch, dafs die Tätigkeit des Gerichtes durch seine vielfach in Anspruch genommene schiedsrichterliche Stellung allmählich weit über das Lehnrecht hinausging. Hält man aber das zeitliche Zusammentreffen der Änderung mit der Beschwerde des Bischofs von Meifsen, und die Kanzleiordnung von 1547, nach der ein eigentlicher Dohnascher Schöppenstuhl doch schon nicht mehr fungieren konnte, zusammen, so macht es den Eindruck, als sei wirklich der Schöppenstuhl schon im Beginn des 16. Jahrhunderts in Dohna aufgehoben und mit anderen Gerichtsge-

---

[1]) Distel VII, 98.
[2]) Planck I, 20.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden